EG-Vertrag Art. 137 ex. 118a EGV
Betriebsanforderungen

- Aufstellung
- Betrieb
- Wartung
- Prüfungen

→ Erlass der EG-Richtlinie 89/391/EWG

ChemG
Chemikaliengesetz

ArbSchG
Arbeitsschutzgesetz

BetrSichV
Betriebssicherheitsverordnung

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

Ermittlung von Prüffristen

Der Betreiber dieser Anlagen
- legt die Frist,
- die Art und
- den Umfang der Prüfungen

für die im Betrieb genutzten Arbeitsmittel eigenverantwortlich aufgrund
- seiner betrieblichen Erfahrung
- der Herstellerangaben
- sowie der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung fest.

Begriffsbestimmung:
Arbeitsmittel sind
- Werkzeuge,
- Geräte,
- Maschinen
- oder (auch überwachungsbedürftige) Anlagen.

Anlagen setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die in einer Wechselwirkung stehen u. deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird.

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst:

1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

(2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden.
(3) Arbeitsmittel, die von Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.
(6) Zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6 unterliegen bei der Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen durch den Arbeitgeber. Zur Prüfung befähigte Personen dürfen vom Arbeitgeber wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden.
(7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach Satz 1 mindestens Auskunft geben über:
1. Art der Prüfung 2. Prüfumfang 3. Ergebnis der Prüfung
Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden Arbeitsmittel nach den Absätzen 1 und 2 sowie Anhang 3 an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.
(8) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen in den §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind. Absatz 7 gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Aufzeichnungen in § 17 vorgeschrieben sind.

§ 5 Beurteilung Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Abeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

ArbStättV
Arbeitsstättenverordnung

§ 4 Besondere Anforderungen

(3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren [...] in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

TRBS1203 - Technische Regeln für Betriebssicherheit

Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch
- ihre Berufsausbildung
- ihre Berufserfahrung und
- ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

TRGS526 - Technische Regeln für Gefahrstoffe

DGUV-I 213-850

7.4. Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten
Es wird empfohlen, die Prüfungen im Abstand von **nicht mehr als einem Jahr** vorzunehmen.

jährlich (Stand der Technik) nach BGRCI

GefStoffV
Gefahrstoffverordnung

§ 7 Grundpflichten (Abs. 1 - 11)

(4) Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen ...

(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch **jedes dritte Jahr, zu überprüfen**; das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen.

Grundlage ist § 5 ArbSchG
hier werden allgemeine Anforderungen festgelegt

© asecos GmbH, 2016

asecos GmbH
Sicherheit und Umweltschutz
Weiherfeldsiedlung 16-18
63584 Gründau
Tel: 06051 9220 595
Fax: 06051 9220 777
service@asecos.com
www.asecos.com